



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/103-PMVD/2020

24. Juli 2020

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Drobits, Genossinnen und Genossen haben am 26. Mai 2020 unter der Nr. 2105/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Anpassung der Österreichischen Rechtsordnung und Vollziehung (Verwaltung) an die EU-DSGVO: Legistische Prüfungen und notwendige (legislative) Änderungen“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Das Schreiben des Verfassungsdienstes ist im Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) bekannt. Die wehrrechtlichen Bestimmungen wurden mit dem Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 umgesetzt; weitere Legislativmaßnahmen sind in diesem Bereich derzeit nicht geplant.

Zu 2:

Über die Tätigkeit von Kabinettsmitgliedern meiner Amtsvorgänger kann ich mangels Kenntnis keine Auskunft geben.

Zu 3 und 4:

Das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinalgesetz 2014, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Militärbefugnisgesetz, das Speergebietsgesetz 2002, das Munitionslagergesetz 2003, das Militärauszeichnungsgesetz 2002, das Verwundetenmedaillengesetz und das Truppenaufenthaltsgesetz wurden überprüft und mit dem Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 adaptiert.

Zu 5, 8 und 11:

Bei keinen.

Zu 6:

Keine, da die nationale Sicherheit gemäß Art. 4 Abs. 2 EUV in die ausschließliche Kompetenz und Verantwortung der Mitgliedsstaaten fällt.

Zu 7:

Entfällt.

Zu 9 und 18:

Sämtliche Erlässe werden regelmäßig aktualisiert und datenschutzrechtlich geprüft. Da die Anzahl der überprüften Erlässe nicht elektronisch erfasst wird und eine Erhebung einen überaus hohen, nicht zu rechtfertigenden Verwaltungsaufwand verursachen würde, ersuche ich um Verständnis, dass eine detaillierte Beantwortung nicht möglich ist.

Zu 10:

Der Erlass, „Handbuch Ergänzungswesen – Verwaltungsverfahrenrecht“ vom 13. September 2018 wurde entsprechend angepasst.

Zu 12 bis 15:

Im BMLV ist ein Datenschutzbeauftragter bestellt. Zu seinen Aufgaben zählen gemäß Art. 39 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) unter anderem die Überwachung und Überprüfung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften, der Schutz von personenbezogenen Daten, die Unterrichtung und Beratung von Mitarbeitern nach dem Datenschutzrecht, die Beratung im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung, sowie die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen. Der Datenschutzbeauftragte wird regelmäßig mit seiner Expertise in Arbeitsvorgänge des Ressorts eingebunden, die aber nicht gesondert elektronisch erfasst werden. Da eine Erhebung der datenschutzrechtlichen Probleme, Anliegen und Empfehlungen einen überaus hohen, nicht zu rechtfertigenden Verwaltungsaufwand verursachen würde, ersuche ich um Verständnis, dass eine detaillierte Beantwortung nicht möglich ist.

Zu 16:

Die Anzahl der bei der Datenschutzbehörde eingelangten Beschwerden betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des BMLV, weshalb ich um Verständnis ersuche, dass von einer Beantwortung dieser Frage Abstand genommen wird.

Zu 17:

Im BMLV gibt es keine geschäftseinteilungsmäßige Zuständigkeit zur abstrakten Überprüfung von Rechtsakten auf Übereinstimmung mit der DSGVO und dem Datenschutzgesetz (DSG), weshalb die Überprüfung allfälliger Rechtsakte als Annexmaterie in die jeweilige Zuständigkeit jener Abteilung fällt, welche die Rechtsakte erlässt.

Mag. Klaudia Tanner

